

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der CGI Deutschland B.V. & Co. KG

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Für Verträge zwischen der CGI Deutschland B.V. & Co. KG sowie sämtlichen mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG konzernrechtlich verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „CGI“ genannt) und dem Kunden über die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen inklusive der Erstellung von Konzepten, Dokumentationen, Studien und Analysen („Beratung“ oder „Serviceleistungen“) sowie die Erstellung oder Erschaffung von Arbeitsergebnissen für den Kunden, die Lieferung von Gewerken nach kundenspezifischen Anforderungen („Projektaufträge“ oder „Entwicklungsaufträge“) inklusive der Entwicklung kundenindividueller Software (gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet), gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen („AGB“). Im Falle des Kaufs (Lizenz) von vorbestehender oder Standard-Software, der Softwarepflege oder des Anwendungsbetriebs für IT-Systeme durch CGI, des Kaufs oder Leasings von Hardware sowie für Arbeitnehmerüberlassung gilt ausschließlich der allgemeine Teil dieser AGB; der besondere Teil dieser AGB wird auf Anforderung bei entsprechenden Aufträgen von CGI bereitgestellt. Im Falle der Zuverfügungstellung und/oder Überlassung von Software as a Service (SaaS) gilt ausschließlich Teil E. dieser AGB.
- 1.2. An Angebote hält sich CGI vier Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend, indikativ oder unverbindlich bezeichnet ist.
- 1.3. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt mit rechtzeitigem Zugang des vom Kunden unterzeichneten Angebots oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien zustande, spätestens jedoch, wenn CGI in Kenntnis, auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Kunden mit der Leistungserbringung beginnt.
- 1.4. Nach Abschluss eines Vertrages werden diese AGB auch Grundlage aller zukünftigen Verträge zwischen den Parteien und gelten insofern auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung in weitere Verträge als beiden Parteien bekannt und rechtsgültig vereinbart, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für Einzelverträge, Beauftragungen oder Statements of Work (SoW), die CGI-Leistungen als Gegenstand haben.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich oder nicht in jedem Einzelfall widersprochen wird, es sei denn, CGI hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch, wenn CGI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung beginnt.

2. Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsort

- 2.1. CGI ist berechtigt, zur Leistungserbringung auch qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen ohne vorherige Zustimmung des Kunden einzubeziehen, es sei denn, die Zustimmung des Kunden ist gesetzlich erforderlich.
- 2.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. CGI kann nach eigenem Ermessen Teile der Leistungen auch aus eigenen Büroräumen/Standorten heraus erbringen, soweit nicht

eine Anwesenheit am Sitz des Kunden erforderlich ist.

3. Termine, Fristen, Verzögerungen und Höhere Gewalt

- 3.1. Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 3.2. Erbringt der Kunde eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so verlängern sich verbindlich vereinbarte Termine und Leistungsfristen von CGI entsprechend. Führt die kundenseitige Verzögerung zu einem Mehraufwand bei CGI, wird der Kunde diesen gemäß der vereinbarten und falls nicht vereinbart, nach den CGI Standard Stunden-/Tagessätze vergüten. CGI wird den Kunden unverzüglich über die Verzögerung sowie über Mehrkosten und Auslagen, die bereits entstanden sind oder wahrscheinlich entstehen werden, informieren.
- 3.3. CGI kommt mit der Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde CGI zuvor schriftlich gemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Zudem liegt ein Verzug nur dann vor, wenn die Verzögerung nicht nur unerheblich ist und nachweislich zu Beeinträchtigungen oder Schäden beim Kunden geführt hat sowie nicht durch den Kunden mitverursacht wurde.
- 3.4. Wird einer Partei die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung bzw. Mitwirkungsleistung durch Umstände nur verzögert möglich oder vorübergehend unmöglich, die außerhalb ihres Risikobereichs liegen (Fälle Höherer Gewalt, z.B. Arbeitskämpfe, kriegsrechtliche oder terroristische Handlungen, wetterbedingte Einflüsse, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall), so verlängern sich vereinbarte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum. Die betroffene Partei wird die andere Partei über die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich in Textform informieren. Bestehen diese Umstände dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als 90 Kalendarntagen kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall wird der Kunde CGI eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie eine Entschädigung bezahlen, die die Kosten und Auslagen einschließt, die CGI bereits im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstanden sind.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarte Vergütung ergibt sich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, aus dem Angebot. CGI rechnet erbrachte Leistungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan ab. Leistungen von CGI, (a.) für die eine Vergütung nicht vereinbart wurde, (b.) die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erbracht werden, aber deren Vergütung nicht festgelegt ist (Zusatzleistungen) oder (c.) die nach Aufwand erbracht werden, werden entsprechend der CGI Standard Stunden-/Tagessätze aufwandsabhängig abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Die CGI Standard Tages-/Stundensätze, die CGI gemäß ihren jeweils unternehmensbereichsbezogenen gültigen Preislisten allgemein für Beratung und Serviceleistungen pro Personentag/-stunde berechnet, liegen dem Kunden zu Projektbeginn vor oder können jederzeit angefordert werden. CGI kann die Standard Stunden-/Tagessätze jährlich in Abstimmung mit dem Kunden angemessen erhöhen.

- 4.3. CGI Standard Tagessätze legen einen Arbeitstag von 8 Arbeitsstunden an Werktagen (montags bis freitags zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der am Leistungsort geltenden gesetzlichen Feiertage; Feiertags- und Nacharbeiten werden mit einem Zuschlag von 100% abgerechnet) zu Grunde. Über 8 Stunden am Tag hinausgehende Leistungen sowie Feiertags- und Nacharbeiten können nur nach vorheriger Einwilligung des Kunden abgerechnet werden. Rufbereitschaft wird mit 25% des jeweiligen Stunden-/Tagessatzes während der Rufbereitschaft und mit 100% bei Leistungserbringung während der Rufbereitschaft abgerechnet. Reisezeiten werden CGI zu den vereinbarten oder falls nicht vereinbart, den CGI Standard Tages-/Stundensätzen vergütet.
- 4.4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle und Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Sämtliche Vergütungsleistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 4.5. Der Kunde vergütet CGI Auslagen, insbesondere Spesen, Reise- und Übernachtungskosten von CGI-Mitarbeitern, die für die Leistungserbringung von CGI erforderlich sind oder durch den Kunden veranlasst wurden.
- 4.6. In Rechnung gestellte Beträge sind sofort und ohne Abzug fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Aufwandsabhängige, d.h. auf Grundlage von Tages-/Stundensätzen erbrachte Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 4.7. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden von CGI Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Zudem kann CGI dem Kunden bei Zahlungsverzug eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen unter Androhung, die weitere Leistungserbringung bei fortwährendem Zahlungsverzug des Kunden einzustellen. Setzt CGI nach fruchtlosem Fristablauf die Leistungserbringung aus, kann CGI dem Kunden zusätzliche Kosten und Aufwände, die im Zuge der Leistungsaussetzung entstanden sind, berechnen. Während des Zahlungsverzuges gilt Ziffer 3.2. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist CGI berechtigt, Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen.
- 4.8. Der Kunde kann eigene Zahlungsansprüche gegenüber CGI nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

CGI behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an den Leistungsgegenständen bis zur ihrer vollständigen Bezahlung vor. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erhält der Kunde bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Leistungsgegenständen nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Leistungsgegenständen für interne Zwecke des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen soweit für die Durchführung des Vertrages erforderlich (z.B. für weitere agile Entwicklungen, Test-, Prüf- und Schulungszwecke inkl. vorläufiger Nutzung in produktiver Umgebung) ohne das Recht zur kommerziellen Nutzung. Der Kunde benachrichtigt CGI unverzüglich bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut.

Geheimhaltung, Veröffentlichung

- 6.1. Die Parteien haben vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Eine vertrauliche Information in diesem Sinne ist eine solche, die (a.) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die (b.) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der (c.) ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Vertrauliche Informationen können Kenntnisse oder Erfahrungen (einschließlich Software), Dokumente, Ideen, Know-how, Daten oder andere Informationen, gleichviel welcher Form, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, verwendete IT-Systeme, IT-Architekturen, Vertriebsstrukturen, Analysen, Studien, Berichte und ähnliche Dokumente, die auf der Grundlage oder unter Verwendung der vorgenannten Informationen erstellt wurden, sein, solange in ihnen eine dieser vertraulichen Informationen als solche erkennbar ist.
- 6.2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen, die
 - der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme bereits ohne Bestehen einer Geheimhaltungspflicht bekannt sind,
 - öffentlich bekannt sind oder später ohne Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch die empfangende Partei öffentlich bekannt werden,
 - einer Partei durch einen Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Partei erkennbar Geheimhaltungspflichten verletzt hat,
 - sich bereits vor der Übermittlung durch die offenlegende Partei nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht oder
 - ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet oder entwickelt wurden.
- 6.3. Diese Verpflichtung gilt auch für die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien einschließlich des Inhalts der zwischen den Parteien geführten Gespräche, Verhandlungen sowie noch zu treffende Vereinbarungen. Eigenen Mitarbeitern, Organen, Erfüllungsgehilfen oder externen Beratern dürfen vertrauliche Informationen nur im dafür notwendigen Umfang zur Kenntnis gebracht werden und wenn diese Personen vor der Offenlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 6.4. Die Parteien haben durch die Einhaltung geeigneter Verfahrensweisen sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind, wobei sie zumindest die Sorgfalt aufzubringen haben, die sie für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen anwenden, zumindest aber diejenige Sorgfalt, die üblicherweise zum Schutz vertraulicher Informationen anzuwenden ist. Stellt eine Partei fest, dass vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, so ist die jeweilige Partei zur unverzüglichen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Partei ein Verschulden an der Offenlegung trägt.
- 6.5. Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung liegt nicht

vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht dieser Partei auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung erfolgt. Die offenlegende Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unverzüglich hierüber zu informieren.

- 6.6. Soweit nicht durch eine ausdrückliche schriftlich Einwilligung gestattet oder durch die Natur der ausgeübten Tätigkeit notwendig, ist es jeder Partei untersagt, Kopien, Abschriften oder Inhaltszusammenfassungen vertraulicher Informationen anzufertigen, Daten zu kopieren, Daten auf Medien zu speichern oder geänderte Datenbestände hieraus zu bilden.
- 6.7. Die Parteien verwenden die erhaltenen vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung. Die Parteien haben es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb dieses Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.
- 6.8. Jede Veröffentlichung von mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden vertraulichen Informationen (einschließlich Programm-Code) in Wort, Schrift, Bild oder Ton, elektronisch oder physisch durch eine Partei oder von ihr beauftragte Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der anderen Partei.

7. Rechte an Daten

- 7.1. Der Kunde ist und bleibt Eigentümer und ausschließlicher Rechteinhaber an seinen eingebrachten oder übermittelten Daten und allen Datenverarbeitungsergebnissen hieraus (z.B. entstehende Datenbanken oder Ableitungen; zusammen „**Kunden-Daten**“). Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde in Abstimmung mit CGI auf seine Kunden-Daten zugreifen, diese abrufen und exportieren oder deren Verarbeitung für die Vertragserfüllung einschränken oder untersagen. CGI macht allerdings darauf aufmerksam, dass ein Leistungserfolg ohne eine quantitativ und qualitativ ausreichende Datenbasis zu Verzögerungen oder Mängeln der Leistung führen kann. Der Kunde ist für die Bereitstellung angemessener Testdaten verantwortlich.
- 7.2. Auf Anforderung des Kunden wird CGI die Kunden-Daten innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeendigung in einem üblichen Datenformat an den Kunden übermitteln und diese sodann löschen, es sei denn, geltende Gesetze erfordern eine weitere Aufbewahrung dieser Daten durch CGI, dann erfolgt die Löschung nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist.

8. Datenschutz und Datensicherheit

- 8.1. Die Parteien beachten die geltenden Datenschutzgesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten sowie - soweit anwendbar - die Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten und des Fernmelde- und des Bankgeheimnisses. Sofern CGI im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (Auftragsverarbeitung), schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die den gesetzlichen Anforderungen der DSGVO genügt. Der Kunde wird unabhängig davon, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, sicherstellen, dass CGI nur zu solchen personenbezogenen Daten Zugriff erhält

oder sie an CGI übermittelt werden, die rechtmäßig durch CGI verarbeitet werden dürfen. CGI muss nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen.

- 8.2. CGI verarbeitet personenbezogene Daten weisungsgebunden nur auf Grundlage einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Kunden. CGI setzt voraus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dabei (a.) der wesentliche Zweck der vertraglichen Verpflichtung ist und/oder (b.) die Erbringung der Dienstleistung ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unmöglich ist (z.B. Hardware-Hosting oder Serviceleistungen zum Anwendungsbetrieb) und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht nur eine pauschale Absicherung des Kunden darstellt. CGI haftet daher nicht, wenn personenbezogene Daten im Rahmen von Projekten ohne entsprechende Berechtigung oder unter Missachtung einer Zweckbindung zugänglich gemacht werden (z.B. die Bereitstellung von personenbezogenen Daten zu Testzwecken oder das Fehlen ausreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen, die es den Mitarbeitern von CGI ermöglichen, ohne ausreichende Legitimation auf personenbezogene Daten zuzugreifen).

- 8.3. Der Kunde stellt CGI von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Ansprüche von betroffenen Personen oder behördlichen Maßnahmen inklusive Bußgeldern, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

- 8.4. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Vereinbarungen den für sie tätigen Mitarbeitern und Dritten die Pflichten zu Datensicherheit und Datenschutz auferlegen.

9. Haftung

- 9.1. CGI haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, übernommene Garantien sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf der CGI-Webseite enthaltene Angaben von CGI sind keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

- 9.2. Im Übrigen haftet CGI bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalspflichten insgesamt begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Kardinalspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweilige einzelvertraglich (Beauftragung, SoW o.ä.) vereinbarte Gesamtvergütung (netto) als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden; bei Dauerschuldverhältnissen oder längeren Projektverträgen die jährliche Gesamtvergütung (netto). Eine Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

- 9.3. Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB kann der Kunde erst geltend machen, nachdem er CGI zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung ablehne, und die Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Schadensersatzansprüche im Sinne

dieser AGB umfassen auch Ansprüche auf Ersatz verbeglicher Aufwendungen.

- 9.4. CGI haftet in Fällen von Datenverlust nur dann, wenn der Schaden auch bei regelmäßiger, d.h. mindestens in 24-stündigen Intervallen, und gefährdungsabhängiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.
- 9.5. Die Haftung von CGI für entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen oder weite Mangelfolgeschäden ist, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- 9.6. Die Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 9.2 bis 9.6 gelten auch für die außervertragliche Haftung sowie für Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter oder Organe von CGI.
- 9.7. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und CGI ist es allein Aufgabe des Kunden, die von CGI gelieferten Arbeitsergebnisse und sonstigen Leistungen nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren.
- 9.8. CGI übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Kunden beauftragten und beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.
- 9.9. Bei der Haftung von CGI ist ein Mitverschulden des Kunden, z.B. auch durch verspätete, mangelhafte oder nicht erfolgte Mitwirkungsleistungen, zu berücksichtigen.
- 9.10. Ansprüche des Kunden verjähren, sofern sie nicht Personenschäden beinhalten, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung von CGI oder seinen Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern oder Organen von CGI beruhen, und sofern es sich bei sonstigen Schäden nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von CGI handelt, in zwei (2) Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

10. Exportkontrolle

- 10.1. Der Kunde erkennt an, dass die Vertragserfüllung durch CGI vom Vorliegen folgender Voraussetzungen abhängig ist:
 - CGI liegen alle von der oder den genehmigungsbefugten staatlichen Stelle/n für den Export und den Re-Import notwendigen Genehmigungen („Genehmigungen“) vor und
 - der Kunde stellt CGI auf Anforderung alle notwendigen Dokumente, insbesondere internationale Einfuhrbescheinigungen (IIC) und Endverbleibserklärungen (EVE) zur Verfügung, die zur Erlangung der Genehmigungen erforderlich sind.
- 10.2. Der Kunde ist nur nach Einholung der notwendigen Genehmigungen berechtigt, die Leistungen zu exportieren, zu re-importieren, gleich ob direkt oder indirekt über eingeschaltete Dritte.
- 10.3. Sollte die Leistungserbringung durch CGI ausbleiben oder sich verzögern aufgrund (i) eines

außenwirtschaftsrechtlichen Verbot, (ii) der Nichterteilung einer erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder (iii) der Verzögerung des außenwirtschaftsrechtlichen behördlichen Genehmigungsverfahrens, ist eine Schadensersatzpflicht von CGI ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen (i) der Nichterteilung der Genehmigung bzw. (ii) der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch CGI oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11. Integrität

Der Kunde beachtet die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern von CGI oder diesen nahe stehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Das gleiche Verbot gilt für Mitarbeiter des Kunden, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Kunden handeln.

12. Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 12.1. Die Parteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Vertrag unter Beteiligung der Geschäftsführer oder anderer autorisierter Vertreter gütlich beizulegen.
- 12.2. Diese AGB und die darauf Bezug nehmenden Angebote oder Verträge (Beauftragungen, Einzelverträge, SoW o.ä.) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist München.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Diese einem Angebot oder Vertrag (Beauftragungen, Einzelvertrag, SoW o.ä.) zu Grunde liegenden AGB gelten abschließend und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Angebote und Erklärungen im Hinblick auf den jeweiligen Vereinbarungsgegenstand; mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Für die das Vertragsverhältnis betreffenden vertraglichen Vereinbarungen gilt folgende Rangfolge:
 - Einvernehmlich zwischen den Parteien individuell vereinbarte Bestimmungen (soweit vorhanden),
 - das CGI Angebot; ggfs. vom Kunden vorbehaltlos angenommen,
 - diese AGB sowie
 - ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3. Vertragsergänzungen oder -änderungen erfolgen durch Erklärungen mindestens in Textform, aus denen die rechtliche Verbindlichkeit einer Erklärung unmissverständlich und dauerhaft dokumentiert hervorgeht (DocuSign, unterschriebenes PDF-Dokument, usw.). Kommunikation in Textform (insbesondere per E-Mail im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs) gilt grundsätzlich nicht als verbindliche oder rechtsgeschäftlich wirksame Erklärung und dient nur zur informatorischen Mitteilung von Absichten oder Erwägungen.
- 13.4. Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen oder zur Übertragung des Vertrages auf Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung von CGI nicht berechtigt. Rechte Dritter im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter werden durch den Vertrag nicht begründet. CGI ist berechtigt, den Vertragsgegenstand insgesamt oder teilweise durch Unternehmen der CGI-Gruppe erbringen zu lassen oder diesen auf Unternehmen der CGI-Gruppe insgesamt

zu übertragen.

- 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

B. Besonderer Teil

14. Leistungsbestimmung und Umsetzung

- 14.1. Sofern die Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht hinreichend spezifiziert sind, wird CGI eine Spezifikation entsprechend den vom Kunden mitgeteilten Anforderungen erstellen und im Entwurf dem Kunden zur Überprüfung und Abstimmung übermitteln. Der Kunde prüft, ob in dem Entwurf der Spezifikation seine Anforderungen richtig und vollständig wiedergegeben sind. Liegt keine freigegebene Spezifikation vor, kann CGI die Leistungserbringung bis zur Freigabe aussetzen oder diese gewissenhaft nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in mittlerer Art und Güte nach dem hierfür anerkannten Stand der Technik erbringen.
- 14.2. CGI erbringt für den Kunden Leistungen nach vereinbarter Spezifikation, gemäß Angebot. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich in der Spezifikation vereinbart, sind objektive Anforderungen an digitale Produkte, insbesondere an Haltbarkeit, Funktionalität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Kompatibilität und Sicherheit ausdrücklich nicht vereinbart und von CGI nicht geschuldet. CGI liefert die erforderlichen Aktualisierungen solcher digitalen Produkte während des in der Spezifikation schriftlich genannten maßgeblichen Zeitraums an den Kunden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, diese Aktualisierungen unverzüglich zu installieren bzw. seinen eigenen Kunden und Endverbrauchern samt Information über die Folgen einer unterlassenen Installation bereitzustellen.
- 14.3. Ein abnahmefähiger Leistungserfolg in Form eines Arbeitsergebnisses wird von CGI nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Vereinbaren die Parteien eine aufwandsabhängige Leistungserbringung (Time & Material) oder ist die Erstellung eines Konzeptes nach Vorgaben des Kunden geschuldet, gelten diese im Zweifel als Beratungsleistungen. Beratungsleistungen wird CGI sorgfältig und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen. Vereinbaren die Parteien, dass CGI eine Dokumentation von Drittsoftware beschaffen soll, so liefert CGI lediglich die Herstellerdokumentation an den Kunden.
- 14.4. Vereinbaren die Parteien die Umsetzung der Vertragsleistungen nach Maßgabe agiler Methoden (SCRUM o.ä.), werden beide Parteien spätestens zu Projektbeginn eine detaillierte Planung für die Festlegung von Zielen (Product-Backlog, Sprint-Ziele, sonstige Zielsetzung) vereinbaren. Erbringt CGI die Vertragsleistung nach Aufwand (Time & Material), vereinbaren die Parteien zur Erreichung von Leistungszielsetzungen geeignete Fortschrittmesspunkte (Meilensteine, Sprint-Ziele o.ä.), um den Leistungsfortschritt messen und bestimmen zu können. Ohne die Vereinbarung von Mess- und Zielvorgaben schuldet CGI ausschließlich allgemeine

Beratungsleistungen. Sollen Arbeitsergebnisse Gegenstand der Leistungserbringung in agilen Projekten sein, so sind hierfür im Vorfeld geeignete Meilensteine (oder Sprint-Ziele) zu definieren. Wenn ein Festpreis oder eine Vergütungsobergrenze vereinbart ist, ist mit Erreichen von Meilensteinen oder Sprint-Zielen eine projektfortschrittsabhängige Vergütung zu zahlen, wenn keine regelmäßige Abrechnung nach Aufwand erfolgt. Mit Beginn eines jeden weiteren Sprints oder Meilensteins gelten beendete Meilensteine oder Sprints als freigegeben und abgeschlossen.

- 14.5. CGI führt die Vertragsleistungen auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus. Ändert sich die Gesetzeslage während der Vertragslaufzeit und werden dadurch Änderungen für die Leistungserbringung von CGI erforderlich, werden diese Änderungen nach dem in Ziffer 18 vereinbarten Change Request Verfahren behandelt.

15. Projektorganisation und Meetings

- 15.1. CGI ist für den Kunden verantwortlicher Ansprechpartner für die beauftragte Leistung, auch wenn CGI Dritte zur Leistungserbringung einsetzt, es sei denn, die Zusammenarbeit mit Dritten erfolgt auf Veranlassung des Kunden oder die beauftragten Dritten sind keine Erfüllungsgehilfen von CGI.
- 15.2. Die Parteien benennen zu Vertragsbeginn jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Die Ansprechpartner der Parteien sowie deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung befugt. Sie können erforderliche Entscheidungen für die jeweilige Partei verbindlich treffen oder diese herbeiführen. Vereinbaren die Parteien die Vertragsleistung nach Maßgabe agiler Methoden (SCRUM o.ä.) umzusetzen, werden beide Parteien im Rahmen der Projektorganisation die Konzeptions- und Ausführungsverantwortung sowie insbesondere den SCRUM-Master, das Scrum-Team sowie Product-Owner bestimmen und die Einbindung und Leistungspflichten jeder Partei für den jeweiligen Projektfortschritt festlegen.
- 15.3. CGI wird den Kunden über den Fortschritt der Leistungserbringung regelmäßig unterrichten.
- 15.4. Die Parteien werden sich bei längerfristiger Zusammenarbeit regelmäßig treffen, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen und erforderliche Anpassungen zu beschließen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden etwaige Meetings monatlich abgehalten und Status-Reports monatlich geliefert. Die Parteien werden auf Anfrage einer Partei ein Projekttreffen einberufen, um sich gegenseitig über den Fortschritt zu informieren. Über Inhalt und Ergebnis solcher Besprechungen sollen Protokolle erstellt werden. Spezifisch erforderliche Meetings im Rahmen der angewandten Umsetzungsmethodik (Daily-Scrum-, Stand-Up-Meeting, Time-Box o.ä.) sind zu beachten.
- 15.5. Können die Parteien in gemeinsamen Besprechungen für bestimmte Punkte keine Einigung erzielen, so werden sie solche Punkte eskalieren und erforderlichenfalls ihrer Geschäftsführung zur Einigung vorlegen. Die Vorlage an die Geschäftsführung erfolgt innerhalb von einer Woche nach einer solchen Besprechung.
- 15.6. CGI erbringt die Vertragsleistungen als unabhängiges Unternehmen und kann für andere Auftraggeber arbeiten

sowie Leistungen mit ähnlicher Aufgabenstellung erbringen. Dabei kann CGI die Art und Weise der Vertragserfüllung innerhalb der vertraglichen Grenzen frei bestimmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Kooperation zwischen dem Kunden und CGI oder einem Mitarbeiter von CGI begründet.

16. Mitarbeiter

- 16.1. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihr eingesetzten Mitarbeiter an die für die Betriebsstätten (Leistungsort) jeweils geltenden Regeln und Richtlinien der jeweiligen Partei halten, wenn diese zuvor über das Bestehen derselben in Kenntnis gesetzt wurden. Die eingesetzten Mitarbeiter einer Partei unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht und der Kontrolle der diese beschäftigenden Partei. Eine Eingliederung der Mitarbeiter einer Partei in den Betrieb der anderen Partei erfolgt nicht.
- 16.2. CGI wird für die Leistungserbringung qualifiziertes Personal einsetzen sowie selbst entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden oder ausgetauscht werden, solange die Leistungsqualität hiervon nicht negativ beeinträchtigt wird.
- 16.3. Der Kunde kann den Abzug einzelner von CGI im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter unter Mitteilung nachvollziehbarer Gründe verlangen. CGI kann die Zustimmung zum Abzug verweigern, wenn kein nachvollziehbarer Grund benannt wurde. Kosten und Aufwände, die CGI hierdurch entstehen, werden vom Kunden getragen, es sei denn, es liegen wesentliche die fachliche oder persönliche Eignung des betroffenen Mitarbeiters betreffende Gründe für den Austausch vor.
- 16.4. CGI wird sich mit dem Kunden über die Urlaubsplanung der eingesetzten Mitarbeiter verständigen und versuchen, Urlaubszeiträume mit dem Kunden zu koordinieren. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.
- 16.5. Keine Partei wird bis zum Ablauf von 12 Monaten nach vollständiger Vertragserfüllung ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei Mitarbeiter der anderen Partei einstellen oder direkt oder indirekt Mitarbeiter der anderen Partei zum Zwecke der Anstellung oder sonstigen Zusammenarbeit abwerben. Mitarbeiter im Sinne dieser Klausel ist jeder Arbeitnehmer und jede sonstige im Projekt tätige Person.
- 16.6. Für den Fall der Verletzung der Ziffer 16.5 vereinbaren die Parteien, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Einzelfall auf eine nach billigem Ermessen festzusetzende, mindestens € 25.000,-- betragende Summe, die im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfen ist. Die Parteien sind sich einig, dass dies eine Kompensation für die Kosten der Anstellung und Ausbildung eines adäquaten Ersatzes darstellt. Die Parteien vereinbaren, dass die mutmaßlich verletzende Partei darlegen und beweisen muss, dass keine Abwerbung vorlag. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

17. Mitwirkung des Kunden

- 17.1. Der Kunde wird zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung:
 - Alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig,

- vollständig und für CGI unentgeltlich erbringen,
 - CGI spätestens zu Projektbeginn die erforderlichen Informationen zur Leistungserbringung bereitstellen oder zugänglich machen,
 - erforderliche Mitwirkungen veranlassen oder koordinieren, damit die Leistungserbringung durch CGI erfolgen kann und soweit erforderlich, seine Mitarbeiter für die Zusammenarbeit koordinieren,
 - Zugänge zu seinen Betriebsräumen, Berechtigungen und Zugriffsrechte im erforderlichen Umfang für CGI-Mitarbeiter einrichten und soweit erforderlich IT-Systemzeiten einplanen und soweit die Leistung beim Kunden erbracht wird kostenfrei geeignete Arbeitsplätze inklusive erforderlicher Netzwerkinfrastruktur bereitstellen sowie
 - Änderungsbedarf rechtzeitig anzeigen.
- 17.2. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter, die CGI bei der Leistungserbringung unterstützen, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeordneten Aufgaben zu erfüllen sowie die jeweiligen Informationen zur Verfügung stellen können.
 - 17.3. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählt vor allem, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für CGI zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde insbesondere:
 - Zu den vereinbarten Zeiten die für den Abnahmetest festgelegten Test-Daten und Umgebungen bereitstellen,
 - die Räume vorbereiten, in denen das Arbeitsergebnis implementiert, parametrisiert, an Kundenbedürfnisse angepasst oder installiert werden soll,
 - soweit dies für die Leistungserbringung von CGI erforderlich ist, rechtzeitig notwendige Softwarelizenzen für Drittsoftware oder Hardware beschaffen bzw. von Dritten die erforderlichen Zustimmungen zur Nutzung von Software durch CGI einholen,
 - im Bedarfsfalle einen funktionsfähigen Remotezugang zur Verfügung stellen sowie
 - Kunden-Daten sichern und verifizieren, bevor und solange diese Daten für die Leistungserbringung von CGI genutzt werden.
 - 17.4. Falls der Kunde feststellt, dass CGI von unzutreffenden Annahmen ausgeht oder, dass seine Anweisungen fehlerhaft oder unvollständig sind, wird er CGI darüber unverzüglich in Textform informieren.
 - 17.5. Wird CGI durch Umstände, für die allein oder wesentlich der Kunde verantwortlich ist (z.B. der Kunde erbringt eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend), an der Leistungserbringung gehindert, so hat CGI Anspruch auf die Vergütung, die während der Dauer des Vorliegens dieses Umstands voraussichtlich zu zahlen gewesen wäre. CGI muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was CGI infolge der (vorübergehenden) Befreiung von der Leistungspflicht während dieses Zeitraums oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Vereinbarte Termine und Fristen von CGI verschieben sich in diesen Fällen um eine durch CGI festzulegende angemessene Zeit.
 - 17.6. Der Kunde vertritt ab dem Gefahrübergang den zufälligen Untergang von (Teil-)Leistungen.

18. Änderung der Leistungen (Change Request)

- 18.1. Jede Partei kann eine Änderung oder Anpassung der Vertragsleistung (Change Request) vorschlagen. Bei Werkleistungen sind Change Requests frühzeitig vor der Abnahmebereitstellung zu unterbreiten, ansonsten können diese nur als Folgebeauftragung berücksichtigt werden.
- 18.2. CGI wird den Kunden darüber informieren, wenn nach der Bewertung durch CGI der Change Request zusätzliche Aufwände oder einen zusätzlichen Zeitbedarf erfordert und/oder wenn sich das Änderungsverlangen auf die eingesetzten Mitarbeiter oder Ressourcen nicht nur unerheblich auswirkt. Der Kunde wird CGI mit einer gesonderten Prüfung der Auswirkungen beauftragen, sofern die Prüfung einen erheblichen Aufwand erfordert. CGI kann den Beginn der Prüfung von dieser Beauftragung abhängig machen.
- 18.3. Im Fall einer Leistungsänderung oder -anpassung wird die ursprüngliche Vergütungs- und Terminvereinbarung unter Berücksichtigung des Aufwandes, der CGI für die Prüfung des Change Requests entstanden ist, sowie der gemäß Change Request angepassten Leistungen angemessen angeglichen.
- 18.4. Vereinbaren die Parteien nach Prüfung eines Change Requests, dass eine Leistungsänderung nicht erfolgen soll, vergütet der Kunde nach den vereinbarten oder in Ermangelung dieser nach den Standard Stunden-/Tagessätzen die Prüfung des Change Requests, sofern die Aufwände hierfür nicht nur unerheblich waren.
- 18.5. Sofern sich die Parteien auf die Leistungsänderung einigen, werden sie den Umfang und die Details der Leistungsänderung schriftlich vereinbaren. Solange der Change Request einschließlich der Vergütung, der Zeitplanung und der Liefertermine nicht schriftlich vereinbart ist, ist CGI nicht zur Ausführung der geänderten Leistungen verpflichtet. Bis zur Vereinbarung eines Change Request oder wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt, wird CGI die Leistung wie ursprünglich vereinbart erbringen.

19. Abnahme

- 19.1. Erbringt CGI für den Kunden abnahmefähige Arbeitsergebnisse, gilt hierfür das Werkvertragsrecht nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen als vereinbart. Ein Arbeitsergebnis ist das Resultat der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Leistung, die am Ende der Leistungserbringung bestimmten werkvertraglichen Anforderungen entsprechen soll; diese Leistung kann aus Hardware, Software, der Entwicklung von Programm-Code nach kundenspezifischen Anforderungen als kundenindividuelle Software oder auch aus einer Kombination hieraus bestehen. Arbeitsergebnisse werden von den Parteien ausdrücklich vereinbart. Dies erfordert auch die genaue Bestimmung der Abnahmekriterien und Prozesse im Vertrag. Arbeitsergebnisse wird der Kunde gemäß den nachfolgenden Ziffern 19.3 - 19.6 abnehmen. Bei den von CGI zu erbringenden Leistungen handelt es sich nur dann um Werkleistungen, wenn die Parteien einen Leistungserfolg ausdrücklich schriftlich vereinbart haben (Ziffer 14.3).
- 19.2. Die Abnahme bestätigt, dass die vereinbarten Arbeitsergebnisse vertragsgemäß hergestellt worden sind.
- 19.3. CGI wird mit Beginn der Entwicklungsphase die Abnahmetests definieren, die vom Kunden vor der

Bereitstellung zur Abnahme zu prüfen und freizugeben sind. Abnahmetests beschreiben die Verfahren und Routinen, die das Arbeitsergebnis durchlaufen soll, um festzustellen, ob das Arbeitsergebnis unter Verwendung der Testdaten in der Testumgebung nach Durchlaufen der festgelegten Testschritte anhand der Abnahmekriterien im Wesentlichen den Anforderungen der Abnahmetests entsprechend funktioniert. Freihandtests, d.h. Tests außerhalb des abgestimmten Abnahmetestkatalogs, sind kein Kriterium für die Bewertung der Abnahmefähigkeit eines Arbeitsergebnisses.

- 19.4. CGI wird dem Kunden die Bereitstellung zur Abnahme und die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsergebnisse mitteilen. CGI kann die Abnahme von Teil-Arbeitsergebnissen verlangen, sofern es sich um in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte handelt oder die Parteien dies vereinbart haben.
- 19.5. Der Kunde erklärt die Abnahme der bereitgestellten Arbeitsergebnisse unverzüglich, spätestens sieben (7) Kalendertage (Prüffrist) nach Bereitstellung zur Abnahme und Zugang der Mitteilung der Abnahmebereitschaft, es sei denn, die Parteien haben eine längere Abnahmefrist individuell vereinbart. CGI ist berechtigt, an jeder Abnahme, Teilabnahme oder Durchführung von Abnahmetests teilzunehmen.
- 19.6. Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn sie die definierten Abnahmetests erfolgreich absolviert haben und der Kunde innerhalb der in Ziffer 19.5 genannten Prüffrist keine abnahmehindernden Mängel gerügt hat (Mangelmeldung) oder wenn die produktive Nutzung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Für die Mangelmeldung gilt Ziffer 21.3 entsprechend. Abnahmehindernde Mängel sind solche, die dazu führen, dass das Arbeitsergebnis insgesamt oder der abzunehmende Teil hiervon nicht genutzt werden kann oder die bei wichtigen Funktionen wesentliche Nutzungseinschränkungen bedingen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind solche, die vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit bereits vor Durchführung des Abnahmetests erkannt und CGI nicht mitgeteilt wurden oder die unerheblich sind. Die Zuordnung von Mängeln zu einer Mangelkategorie erfolgt durch CGI.
- 19.7. Verweigert der Kunde die Abnahme berechtigterweise, wird CGI die abnahmehindernden Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben und dem Kunden erneut die Abnahmebereitschaft in Textform anzeigen. Die Parteien werden den Abnahmetest hinsichtlich der noch nicht erfolgreichen Teile sodann erneut gemäß dieser Ziffer 19 durchführen.
- 19.8. Arbeitsergebnisse gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn CGI dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines abnahmehindernden Mangels verweigert hat. Eine produktive Nutzung ohne Abnahme ist nicht gestattet.
- 19.9. Besteht die Leistung von CGI in der Erstellung von Konzepten, Dokumentationen, Studien oder Analysen, so gelten hierfür die Regelungen von Ziffer 20.2, sofern eine Prüfung des Ergebnisses durch den Kunden vereinbart ist.

20. Ergebnisse von Beratungsleistungen

- 20.1. Von CGI zu erbringende Beratungs- oder Serviceleistungen unterliegen nicht der Abnahme. CGI wird in Einzelfällen dokumentierte Beratungsleistungen in

diesem Umfeld (z.B. Dokumentation, Konzepte, Studien, Analysen oder Ergebnis-Präsentationen) dem Kunden als Entwurf übermitteln. Teilt der Kunden CGI keinen Berichtigungswunsch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang des Ergebnisdokuments mit, gilt dieses als endgültig. Ansonsten wird CGI das Ergebnisdokument in einem angemessenen Zeitraum erneut unter Berücksichtigung der Berichtigungswünsche des Kunden in endgültiger Form zur Verfügung stellen.

- 20.2. Haben die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass es sich in Einzelfällen bei Ergebnisdokumenten um von CGI zu erbringende Leistungsergebnisse handelt, wird der Kunde diese binnen sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der prüffähigen Fassung (soweit möglich in Textform, z.B. als Dateianhang per E-Mail) prüfen und die Freigabe erklären, sofern die Ergebnisdokumente keine wesentlichen Beanstandungen des Kunden aufweisen. Wesentliche Beanstandungen sind CGI binnen der im vorstehenden Satz genannten Frist mitzuteilen. Ziffer 19.6 gilt entsprechend. Ergebnisdokumente gelten als freigegeben, sofern der Kunde nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist wesentliche Beanstandungen in Textform vorgebracht hat. CGI wird hiernach Ergebnisdokumente in einem angemessenen Zeitraum anpassen und erneut unter Berücksichtigung der Berichtigungswünsche des Kunden zur Verfügung stellen.
- 20.3. Ergebnisdokumente unterliegen nicht der Abnahme und berechtigen den Kunden nicht zur Vergütungsminde rung oder Nacherfüllungswünschen. Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind ausgeschlossen, insbesondere, da Ergebnisdokumente bedingt durch die Aufgabenstellung nicht dazu bestimmt sind, bestimmten Wünschen oder Erwartungen des Kunden zu entsprechen.

21. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 21.1. Sofern CGI für den Kunden Werkleistungen erbringt, gelten für sämtliche Mängelansprüche des Kunden ausschließlich die nachfolgenden Ziffern 21.2 - 21.8.
- 21.2. CGI gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich in der Spezifikation vereinbart, sind objektive Anforderungen an digitale Produkte, insbesondere an Haltbarkeit, Funktionalität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Kompatibilität und Sicherheit ausdrücklich nicht vereinbart und von CGI nicht geschuldet. CGI liefert die erforderlichen Aktualisierungen solcher digitaler Produkte während des in der Spezifikation schriftlich genannten maßgeblichen Zeitraums an den Kunden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, diese Aktualisierungen unverzüglich zu installieren bzw. diese unverzüglich seinen eigenen Kunden und Endverbrauchern samt Information über die Folgen einer unterlassenen Installation bereitzustellen. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ergebnisse nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel vom Kunden selbst schnell und mit geringem Aufwand beseitigt werden kann oder dieser im Rahmen von Bugfixes, Patches oder regelmäßigen Updates beseitigt werden kann und im Übrigen den Arbeitsablauf nicht wesentlich beeinträchtigt oder durch sog. Workarounds umgangen werden kann.
- 21.3. Die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen, die

nicht im Verantwortungsbereich von CGI liegen, ist ausgeschlossen. CGI übernimmt insbesondere keine Haftung für vom Kunden beauftragte Dritte, die an der Herstellung des Arbeitsergebnisses beteiligt sind. Der Kunde meldet im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Ursache einen Mangel und die Umstände, bei denen der Mangel auftritt, in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information, so dass für CGI die Überprüfung und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers oder Ursachen außerhalb der Verantwortung von CGI möglich sind. Hierzu gehören korrekte Angaben, bei welchen Arbeitsschritten und Programmfunktionen Störungen auftreten und in welcher Weise sich diese durch bestimmte Meldungen bemerkbar machen. Kommt der Kunde seiner Pflicht gemäß vorstehendem Satz 2 nicht nach, bestehen keine Mängelhaftungsansprüche. Der Kunde wird CGI bei der Mängeldiagnose und -behebung unterstützen.

- 21.4. Ordnungsgemäß gemeldete Mängel beseitigt CGI ohne Kosten für den Kunden während üblicher Geschäftszeiten (montags bis freitags zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der am Leistungsort geltenden gesetzlichen Feiertage) und innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Herstellung eines neuen Werkes („Nacherfüllung“). Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt CGI den Ort, an welchem die Mängelbeseitigung durchgeführt wird.
- 21.5. Beim Vorliegen von Mängeln kann der Kunde die gesetzlichen Rechte auf Selbstvornahme einschließlich Rücktritt, Minderung der Vergütung, Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz erst geltend machen, nachdem er CGI zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung gemäß Ziffer 21.4 ablehne, und die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten letztmaligen Frist nicht erfolgt ist. Ziffer 3.2 Satz 1 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz erfolgt unter Berücksichtigung von Ziffer 7 („Haftung“). Im Fall des Rücktritts hat der Kunde sämtliche von CGI gelieferte Arbeitsergebnisse wie z.B. Software oder Teile hiervon inklusive der dazugehörigen Dokumentation von allen Speichern zu löschen sowie sämtliche körperlichen Kopien zu vernichten oder an CGI zurückzugeben und bestätigt beides auf Anforderung.
- 21.6. Der Kunde kann keine Rechte wegen Mängeln geltend machen, wenn er die Ergebnisse der Werkleistungen, ohne hierzu von CGI autorisiert zu sein, ändert oder diese in einer ungeeigneten IT-Systemumgebung einsetzt oder Schnittstellen zu Nachbarsystemen nicht richtig anbindet, es sei denn, er weist nach, dass diese Umstände für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 21.7. Wird CGI aufgrund einer Fehlermeldung tätig, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass dieser im Verantwortungsbereich von CGI liegt (Ziffer 21.3 Satz 1) und hat der Kunde in mindestens fahrlässiger Unkenntnis dieser Umstände die Mängelbeseitigung verlangt, kann CGI die Standard Stunden-/Tagessätze für die ihr entstandenen Aufwände abrechnen. Dies gilt auch, wenn CGI aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde die gem. Ziffer 21.3 Satz 3 geschuldeten Informationen zur Mangelursache mitgeteilt hat.

- 21.8. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt ab Abnahme und beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate, es sei denn, CGI hat einen Mangel arglistig verschwiegen. Besteht die Vertragsleistung in der Lieferung von Hardware und/oder Standard-Software sowie nach Spezifikation des Kunden zu fertiger Software (Apps, Standardtools o.ä.) so beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung. Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde vom Rechtsmangel und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 21.9. Sofern die Vertragsleistung von CGI in der Lieferung von Hardware und/oder Standard-Software sowie kundenspezifischer Software (Apps, Standardtools o.ä.) oder sonstigen digitalen Produkten im Sinne von § 327 ff. BGB besteht, a) dienen diese nicht der Bereitstellung digitaler Produkte an Verbraucher sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich in der Spezifikation vereinbart und b) stellt CGI diese entsprechend der vereinbarten Spezifikation oder der Herstellerspezifikation bereit und c) liefert CGI die erforderlichen Aktualisierungen digitaler Produkte nur während des in der Spezifikation schriftlich genannten maßgeblichen Zeitraums an den Kunden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, diese Aktualisierungen unverzüglich zu installieren bzw. diese unverzüglich seinen Vertragspartnern und Endverbrauchern samt Information über die Folgen einer unterlassenen Installation bereitzustellen. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Hardware und/oder der Standard-Software sowie kundenspezifischer Software, insbesondere objektive Anforderungen an digitale Produkte, insbesondere an Haltbarkeit, Funktionalität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Kompatibilität und Sicherheit werden nicht geschuldet. § 327u BGB gilt im Verhältnis zwischen Kunde und CGI nur, wenn die Vertragsleistungen schriftlich in der Spezifikation vereinbart der Bereitstellung digitaler Produkte an Verbraucher dienen und der Kunde bzw. sein nachgelagerter Vertriebspartner entsprechend von einem Verbraucher in Anspruch genommen wird.
- 21.10. Standard-Software Dritter wird - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - in der jeweils aktuell verfügbaren Fassung geliefert. Hierfür geltende Mängelhaftungsansprüche der jeweiligen Hersteller oder Distributoren, die aus den hierfür geltenden Lizenzbestimmungen resultieren, akzeptiert der Kunde in Abweichung zu diesen AGB. CGI übernimmt für Standard-Software Dritter keine über die Lizenzbestimmungen hinausgehende Haftung. Im Falle einer kundenseitigen Kündigung oder eines Rücktritts vom Vertrag übernimmt CGI keine Haftung gegenüber dem Kunden für bezogene Standard-Software Dritter, es sei denn, CGI hat diese im eigenen Namen für den Kunden erworben und hierfür ausdrücklich eine Haftung übernommen.
- 21.11. In Bezug auf Hardware und/oder Standard-Software gewährleistet CGI Verfügungsbefugt bzw. Inhaber der Rechte zu sein, die nach Ziffer 5 auf den Kunden übertragen werden, und dass die Hardware und/oder die Standard-Software frei von Rechten Dritter sind, die eine bestimmungsgemäße Nutzung durch den Kunden ver- oder behindern.
- 21.12. Wird Hardware ausgetauscht, geht das Eigentum an der ausgetauschten Hardware wieder auf CGI über soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde steht dafür ein, dass das Eigentum lastenfrei zurück übertragen wird.
- 21.13. In Bezug auf Software, sei es Standard-Software Dritter, vorbestehende CGI Software oder kundenindividuell erstellte Software, bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, sofern der Kunde alle von CGI gelieferten Softwarekorrekturen installiert hat, er die Software innerhalb der vereinbarten Umgebung und gemäß der Spezifikation eingesetzt und die Software nicht - vorbehaltlich von Ziffer 22.6 - ohne Zustimmung von CGI geändert hat. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in Software vollständig auszuschließen.
- 21.14. Machen Dritte Rechte an den von CGI hergestellten Arbeitsergebnissen geltend und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigt, findet Ziffer 23 („Rechte Dritter“) Anwendung.
- ## 22. Nutzungsrechte
- 22.1. An sämtlichen Arbeitsergebnissen von CGI, an denen Immaterialgüterrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen, wie etwa Dokumentationen, Konzepte, Studien, Analysen oder Ergebnis-Präsentationen, mit Ausnahme von Software, erhält der Kunde das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht, diese Arbeitsergebnisse für eigene, interne Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Eine Nutzung durch mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im vorgenannten Sinne ist gestattet. Eine kommerzielle Vermarktung dieser Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist jedoch ausgeschlossen.
- 22.2. Besteht die Vertragsleistung in der Bereitstellung von Software, so wird CGI dem Kunden soweit dies als Vertragsgegenstand vereinbart ist, Standard-Software Dritter gemäß der Lizenzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen des Dritten bereitstellen; darüberhinausgehende Rechte werden dem Kunden an dieser Standard-Software nicht eingeräumt.
- 22.3. Für die Bereitstellung von vorbestehender CGI-Software werden individuelle Nutzungsrechte entsprechend der Anforderungen des Kunden in einem gesonderten Lizenzvertrag zwischen CGI und dem Kunden vereinbart, um diesem die erforderlichen Nutzungsrechte für die bestimmungsgemäße Nutzung einräumen zu können. Ein über ein einfaches Nutzungsrecht des Objektcodes hinausgehendes Nutzungsrecht wird für vorbestehende CGI-Software nicht eingeräumt.
- 22.4. Entwickelt CGI für den Kunden kundenindividuelle Software, so erwirbt der Kunde hieran ein umfassendes zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht, diese kundenindividuelle Software für eigene, interne Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Eine Nutzung durch mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im vorgenannten Sinne ist gestattet. Auf Anforderung erhält der Kunde hieran den Quellcode, um diese kundenindividuelle Software nach Beendigung der Zusammenarbeit mit CGI selbst für eigene interne Zwecke nutzen, verwerten oder weiterentwickeln zu können. Eine kommerzielle Vermarktung dieser Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist jedoch ausgeschlossen. Bei Verzicht auf die eigene Nutzung und mit Einwilligung von CGI kann der

- Kunde das Nutzungsrecht übertragen.
- 22.5. Die Entwicklung von kundenindividueller Software erfolgt regelmäßig unter Einbeziehung von besonderen CGI spezifischen Kenntnissen, Erfahrungen, Werkzeugen und vorbestehendem Programmcode aus anderen CGI Lösungen. CGI kann daher die kundenindividuelle Software in eigene Softwarelösungen integrieren und Softwarelösungen um diese Funktionalitäten ergänzen oder erweitern und diese daraus entwickelten Softwarelösungen nutzen, vermarkten oder neue CGI Standard-Software auf deren Grundlage entwickeln, solange CGI die Geheimhaltungspflichten (Ziffer 6) beachtet. CGI ist es daher gestattet, andere – mit Ausnahme des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 22 - von der Nutzung dieser kundenindividuellen Software auszuschließen und diese zeitlich, räumlich und inhaltlich unwiderruflich selbst zu nutzen, zu verwerten, in eigene Softwarelösungen zu integrieren oder neue Softwarelösungen daraus zu entwickeln und diese zu vermarkten.
- 22.6. Eine Änderung der kundenspezifischen Software durch den Kunden vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und CGI mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. eine Beseitigung des Mangels abgelehnt hat. Die Mangelbeseitigung darf der Kunde nur selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen, wenn die ausführenden Personen hierfür ausreichend qualifiziert sind.
- 22.7. Die Dekompilierung (Rückübersetzung) überlassener Software ist nur zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erlaubt und nur, wenn die dafür notwendigen Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Solche Informationen muss der Kunde zunächst bei CGI bzw. im Fall von Standard-Software Dritter bei dem jeweiligen Hersteller anfordern. CGI stellt dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Informationen, insbesondere über Schnittstellen zu anderen Programmen, kostenpflichtig nach Aufwand zur Verfügung. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen insbesondere anderen Dienstleistern des Kunden nur für Zwecke des Kunden bekannt gemacht werden.
- 22.8. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutz die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit trägt der Kunde die Beweislast. Die entsprechenden Handlungen im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer dürfen erst dann von autorisierten Dritten durchgeführt werden, wenn CGI der Aufforderung zur Störungsbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist. Sofern sich der Kunde eines autorisierten Dritten bedient, gilt die Regelung in vorstehender Ziffer 22.6 Satz 2 entsprechend.
- 22.9. Der Kunde ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere der Identifikation dienenden Kennzeichen sowie Schutzrechtshinweise in bereitgestellter Standard-Software oder vorbestehender CGI-Software zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der Software in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben.
- 22.10. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation ausschließlich im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts vervielfältigen.
- 22.11. Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer 22 setzt die vollständige vertragsgemäße Vergütung hierfür voraus.
- 22.12. Die Regelungen dieser Ziffer 22 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung, einschließlich der Nacherfüllung überlassenen Leistungen und Dokumentation.
- 22.13. Unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten (Ziffer 6.1) ist CGI berechtigt, allgemeines technisches Erfahrungswissen oder Know-how, das während der Leistungserbringung entwickelt wurde, zu veröffentlichen und ohne Beschränkung in zukünftigen Projekten mit vergleichbarer Aufgabenstellung zu nutzen oder zu verwerten.
- 22.14. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist CGI berechtigt, in seinen Veröffentlichungen mit dem Namen des Kunden zu werben und dessen Logo zu diesem Zweck in angemessenem Umfang in Printmedien, online oder sonst zu nutzen.
- ## 23. Rechte Dritter
- 23.1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, führt CGI keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch. Die Parteien informieren sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter, die der vertraglich vereinbarten oder zum Leistungszweck erforderlichen Nutzung entgegenstehen könnten. CGI ist jedoch nicht verpflichtet, eine schutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verletzung vorzunehmen, soweit nicht in der Einzelbeauftragung oder SoW ausdrücklich zugesagt. Die Parteien werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise solche bekannt gewordenen Schutzrechte berücksichtigt werden.
- 23.2. Machen Dritte Rechte geltend, informiert der Kunde CGI hierüber unverzüglich. CGI wird Arbeitsergebnisse gegen geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Kunde räumt CGI hierzu sämtliche erforderlichen Vollmachten ein und erteilt CGI sämtliche hierfür erforderlichen Befugnisse. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, erstattet er CGI hierdurch entstehende Aufwände oder Schäden. CGI entscheidet nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten allein über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen und erfüllt geltend gemachte Ansprüche auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen und wehrt diese gerichtlich ab oder beendet diese Auseinandersetzung durch Vergleich.
- 23.3. Der Kunde darf Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung von CGI anerkennen. Er ist erst berechtigt, die Verhandlungen oder das gerichtliche Verfahren zu übernehmen, wenn CGI die Angelegenheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist beilegen kann oder CGI hierzu schriftlich eingewilligt hat. Der Kunde wird mit CGI zusammenarbeiten und bei der Abwehr der Ansprüche oder den Verhandlungen angemessen unterstützen. CGI trägt die insoweit entstehenden angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des Kunden in den Grenzen des RVG.
- 23.4. Soweit Dritte Rechte geltend machen, kann CGI nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht

mehr verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungsumfang in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber in der Form freistellen, dass von diesem ein entsprechendes Nutzungsrecht von CGI für den Kunden erworben wird. Ist CGI eine der vorgenannten Lösungen nicht oder nur zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat CGI das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung unter Abzug der gezogenen Nutzungen zurückzunehmen.

- 23.5. CGI haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten, wenn (a.) diese erst nach Vertragserfüllung angemeldet, entstanden oder gewährt wurden, (b.) die betroffene Leistung außerhalb des freigegebenen Einsatzzwecks genutzt wird, (c.) die betroffene Leistung vom Kunden oder einem von CGI nicht autorisierten Dritten geändert wurden und hierauf die Rechtsverletzung basiert, (d.) die Leistung auf der Grundlage eines mit Rechten Dritter belasteten Konzeptes des Kunden entwickelt wurde oder die Leistungsgegenstände Software, Dokumente, Ideen, Daten oder andere Informationen beinhalten, die der Kunde zur Verfügung gestellt hat und die mit Rechten Dritter belastet sind oder (e.) die Leistung zusammen mit Hardware oder Software Dritter genutzt wird, die nicht von CGI unter diesem Vertrag geliefert wurde.

- 23.6. Für sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Bestimmungen von Ziffer 9 („Haftung“).

24. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 24.1. Schuldet CGI Arbeitsergebnisse, ist der Vertrag mit der Herstellung und Abnahme der Arbeitsergebnisse erfüllt. Die Bestimmung des § 648 BGB bleibt unberührt.
- 24.2. Für Beratungen oder Serviceleistungen kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder mit fester Laufzeit geschlossen werden. Bei Erbringung eines bestimmten Leistungskontingents (Stunden- oder Vergütungsobergrenze) endet der Vertrag mit Erreichen der Grenze des Leistungskontingents.
- 24.3. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a.) die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt schuldhaft gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Abmahnung schuldhaft nicht beendet, sodass der abmahnenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann; die abmahnende Partei beschreibt in der Abmahnung die Pflichtverletzung und nennt Maßnahmen, die zur Beseitigung erforderlich sind oder (b.) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann.
- 24.4. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an die im Vertrag ausdrücklich genannte Anschrift (bei Fehlen einer solchen an die der Partei bekannten Anschrift) zu versenden.

25. KI-bezogene Leistungen

- 25.1. Sofern CGI für den Kunden Leistungen im Zusammenhang mit Systemen oder Modellen der Künstlichen Intelligenz („KI-Leistungen“) erbringt, erkennt der Kunde an, dass KI-

Modelle stochastisch arbeiten und Ausgaben erzeugen, deren sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eindeutigkeit systembedingt nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt etwa für Beratung, Konzeption, Implementierung, Anpassung bestehender KI-Lösungen, Entwicklung zusätzlicher Funktionalitäten oder vollständige Auftragsentwicklungen.

- 25.2. Soweit CGI KI-gestützte Arbeitsergebnisse vor der Übergabe an den Kunden eigenständig prüft und freigibt, trägt CGI die Verantwortung für diese Leistungen nach Maßgabe der allgemeinen vertraglichen Bestimmungen wie für jede andere vertraglich geschuldete Leistung.
- 25.3. Soweit der Kunde im Rahmen der KI-Leistungen unmittelbar mit KI-generierten Ergebnissen in Kontakt kommt, ohne dass CGI diese Ergebnisse zuvor gesichtet, geprüft oder freigegeben hat, übernimmt CGI keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung oder Fehlerfreiheit dieser Ergebnisse. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen der Kunde direkt auf Ausgaben eines KI-Modells zugreift oder diese ohne zwischengeschaltete Prüfung durch CGI weiterverwendet. CGI schuldet insoweit keine gesonderten Maßnahmen zur Sicherstellung von Fairness, Nicht-Diskriminierung, Bias-Reduktion oder ethischen Wertentscheidungen. CGI kann nach eigenem Ermessen Maßnahmen implementieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Eine abweichende Regelung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 25.4. Sofern die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz ((EU) 2024/1689, „KI-Verordnung“) auf die vom Kunden eingesetzten KI-Systeme Anwendung findet, ist der Kunde für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten selbst verantwortlich.
- 25.5. CGI unterstützt den Kunden im Rahmen einer gesonderten kostenpflichtigen Beauftragung bei der Bewertung regulatorischer Pflichten, ohne jedoch Rechtsberatung zu erbringen. Eine Prüfung der rechtlichen Klassifizierung eines KI-Systems oder der Rolle des Kunden unter der KI-Verordnung schuldet CGI nicht.
- 25.6. CGI ist berechtigt, bei der Erbringung ihrer Leistungen KI-Systeme einzusetzen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 25.7. Vom Einsatz generativer KI-Systeme ausgenommen sind vertrauliche Informationen, deren Weitergabe unzulässig wäre.
- 25.8. Der Kunde erkennt an, dass KI-generierte Inhalte, Ergebnisse oder Artefakte nicht notwendigerweise urheberrechtlich geschützt sind. CGI überträgt keine ausschließlichen Rechte an KI-generierten Ergebnissen, soweit diese nicht als durch Menschen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke einzustufen sind.
- 25.9. Soweit der Kunde im Rahmen der KI-Leistungen unmittelbar mit KI-generierten Ergebnissen in Kontakt kommt, ohne dass CGI diese Ergebnisse zuvor gesichtet, geprüft oder freigegeben hat, macht CGI keine Zusicherung über die Schutzrechtslage dieser Ergebnisse. Der Kunde ist in diesen Fällen selbst verantwortlich für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Nutzung, Weiterverarbeitung und Verwertung von KI-Output, der in den von ihm eingesetzten KI-Systemen oder mithilfe seiner KI-Modelle generiert wird.
- 25.10. Alle im Rahmen von KI-Leistungen bereitgestellten Ergebnisse stellt CGI ausschließlich zur vertraglich vereinbarten

Nutzung zur Verfügung. Verwendet der Kunde die Ergebnisse für andere oder weitergehende Zwecke, trägt er hierfür allein die Verantwortung.

- 25.11. Für Folgen, die aus einer abweichenden, nicht vereinbarten Nutzung der KI-Lösung resultieren, übernimmt CGI keine Verantwortung.
- 25.12. Die Überwachung, Kontrolle und Bewertung von KI-Systemen nach Auslieferung obliegt ausschließlich dem Kunden. CGI übernimmt keine Verpflichtung zur laufenden menschlichen Aufsicht oder zur Überprüfung des Verhaltens der KI-Lösung nach Übergabe.
- 25.13. CGI stellt die Vertragsleistungen in der jeweils zur Verfügung gestellten Form bereit und übernimmt keine Verantwortung für technische Robustheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber Fremdeinwirkungen, Sicherheitseigenschaften oder Missbrauchsanfälligkeit für KI-Modelle oder Sprachmodelle (LLMs), die von Dritten bereitgestellt oder auf Veranlassung des Kunden in die Lösung integriert wurden.
- 25.14. Der Kunde ist für die Einhaltung seiner Datenschutz-, Sicherheits- und Compliance-Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der KI-Lösung allein verantwortlich. CGI haftet nicht für ungeeignete, unvollständige, verzerrte oder diskriminierende Daten des Kunden oder Dritter, die zu fehlerhaften KI-Ergebnissen führen.
- 25.15. CGI stellt Informationen zu Fähigkeiten und Grenzen der KI-Lösung nach eigenem Ermessen bereit. Die Bewertung der Nachvollziehbarkeit, Erklärbarkeit und Eignung der KI-Lösung liegt beim Kunden.
- 25.16. Vor der produktiven Nutzung der von CGI bereitgestellten oder implementierten KI-Lösung ist der Kunde verpflichtet, diese eigenverantwortlich zu evaluieren, zu testen und hinsichtlich Eignung, Qualität, Richtigkeit, Risiken und beabsichtigtem Einsatzbereich zu überprüfen.
- 25.17. Der Kunde stellt sicher, dass während der Nutzung – insbesondere in sicherheitsrelevanten oder risikobehafteten Einsatzbereichen – eine angemessene menschliche Überprüfung („Human in the Loop“) stattfindet, soweit dies gesetzlich erforderlich oder nach Art und Zweck des Einsatzes geboten ist. CGI schuldet eine solche Überwachung nicht.
- 25.18. Soweit die vom Kunden eingesetzte oder betriebene KI-Lösung unter die Einstufung als Hochrisiko-System im Sinne der KI-Verordnung fällt, ist allein der Kunde für die Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations-, Aufzeichnungs-, Nachweis- und Governance-Pflichten verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 25.19. Dies umfasst insbesondere: (a.) die Führung und Aktualisierung der erforderlichen technischen Dokumentation, (b.) die Erstellung und Aufbewahrung von Logs, Protokollen und Monitoring-Daten, (c.) die Durchführung und Dokumentation der vorgeschriebenen Risikobewertungen, (d.) das Vorhalten der gesetzlich geforderten Informationen für Aufsichtsbehörden, (e.) die eigenverantwortliche Überwachung der KI-Lösung nach Inverkehrbringen.
- 25.20. CGI unterstützt den Kunden hierbei ausschließlich auf ausdrückliche, gesonderte und kostenpflichtige Beauftragung, jedoch ohne Übernahme rechtlicher Prüfung oder Verantwortung für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen.
- 25.21. Stellt der Kunde CGI Daten für Entwicklung, Training, Test, Validierung oder Betrieb einer KI-Lösung bereit, ist er allein verantwortlich für (a.) Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und technische Eignung der Daten, (b.) Freiheit der Daten von Verzerrungen (Bias), (c.) die rechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung, (d.) die Geeignetheit der Daten für den vertraglich vereinbarten Zweck.
- 25.22. CGI ist nicht verpflichtet, bereitgestellte Daten auf Qualität, Rechtskonformität, Bias, Eignung oder Vollständigkeit zu prüfen.
- 25.23. Führen ungeeignete, rechtswidrige, fehlerhafte oder verzerrte Daten zu mangelhaften oder diskriminierenden Ergebnissen der KI-Lösung, liegt dies im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.
- 25.24. CGI übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Kunden bereitgestellte, ausgewählte oder vorgegebene KI-Modelle, insbesondere Sprachmodelle (LLMs), frei von Schutzrechtsverletzungen, Mängeln oder sonstigen rechtlichen Risiken sind. Dies gilt unabhängig davon, ob CGI diese Modelle im Rahmen der Leistungserbringung integriert oder konfiguriert.
- 25.25. Soweit der Kunde unmittelbar mit KI-generierten Ergebnissen in Kontakt kommt, ohne dass CGI diese Ergebnisse zuvor gesichtet, geprüft oder freigegeben hat und ohne dass CGI Zugriff auf diese Ergebnisse hat, haftet CGI nicht für Ansprüche, die sich ergeben aus (a.) Rechtsverletzungen, die unmittelbar durch den KI-generierten Output verursacht werden, (b.) der Herkunft, Qualität oder Rechtmäßigkeit der vom Kunden oder von ihm ausgewählten Dritten bereitgestellten Trainings-, Test- und Validierungsdaten, (c.) der Nutzung oder Weiterverarbeitung des KI-generierten Outputs durch den Kunden ohne vorherige Einbindung durch CGI.
- 25.26. Soweit CGI KI-gestützte Arbeitsergebnisse vor der Übergabe eigenständig prüft und freigibt, richtet sich die Verantwortung nach den allgemeinen vertraglichen Bestimmungen. Im Übrigen trägt der Kunde die Verantwortung für die rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der KI-Lösung, deren Nutzung sowie für die Einhaltung etwaiger Lizenz- oder Nutzungsbedingungen Dritter.